

**Satzung der
Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Nürnberger Land e.V.**
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21.06.2022

**§ 1
Name, Wirkungskreis, Sitz**

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) führt den Namen "LAG Nürnberger Land e.V." und hat ihren Sitz in Lauf a. d. Peg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (3) Der Wirkungskreis des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zwecke und Aufgaben**

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des Landkreises Nürnberger Land beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteurinnen und Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), die den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - (b) Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - (c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung von Projekten, die der Zielsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen.
 - (d) Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind:
 - Vernetzung und Präsentation vorhandener und neu zu schaffender Gesundheits-, Tourismus- und Erlebnisangebote
 - Entwicklung und Aufbau regionaler Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raumes
 - Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der Kultur- und Naturgüter als wichtiges Potential des ländlichen Raumes
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Pflege der regionalen Kultur und Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit
 - Unterstützung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
 - Organisation und Koordination von Schulungsmaßnahmen
 - Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Regionen
 - Unterstützung beim Aufbau eines europäischen Netzes zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen unter ländlichen Akteuren

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Die LAG arbeitet im Sinne ihrer Aufgaben mit der Regierung von Mittelfranken, dem Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay., dem Landratsamt Nürnberger Land sowie mit anderen angrenzenden Landratsämtern, den zuständigen Städten, Märkten und Gemeinden sowie allen anderen, im wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereich und weiteren zweckdienlichen tätigen Behörden und Institutionen zusammen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - (a) alle natürlichen Personen
 - (b) juristische Personen wie
 - Gebietskörperschaften im Gebiet des Landkreises Nürnberger Land,
 - Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - Vereine, Verbände, Stiftungen, Anstalten,
 - Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
 - Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbanken Raiffeisenbanken, Banken, Versicherungen).
- Die unter (a) und (b) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren (Wohn-) Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Landkreis Nürnberger Land haben.
- (3) Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, die den Zweck der LAG unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht im LAG-Gebiet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand erforderlich. In diesem Antrag muss die Versicherung enthalten sein, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Über den Antrag und die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Nichtdiskriminierung gem. SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vertretungsvorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Bei Austritt und Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr.
- (3) Zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann von den Gebietskörperschaften eine Verwaltungskostenumlage erhoben werden. Die Erhebung und die Höhe werden durch die Gebietskörperschaften innerhalb einer Mitgliederversammlung beschlossen. Solange der Landkreis Nürnberger Land der LAG Personalressourcen für das LAG-Management (gem. § 14) zur Verfügung stellt und Sachkosten aus den Rücklagen des Vereins oder durch anderweitige Finanzierung gedeckt werden können, darf keine Verwaltungskostenumlage erhoben werden.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke können auch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. der Vorstand (§ 11)
3. das Entscheidungsgremium (§ 12)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Annahme und Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 12)
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl des Entscheidungsgremiums
 - die Wahl der Kassenprüfenden
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleitenden bestimmen.

§ 10 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen oder juristische Personen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

- (4) Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 11 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassier
 - einem Schriftführer
 - 13 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - sowie dem Geschäftsführenden (LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 14).
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer und die 13 weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl findet in offener oder Sammelabstimmung statt, soweit nicht mindestens ein Mitglied der Versammlung eine geheime Wahl fordert. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche oder mündliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführenden (des LAG-Managements) regelt. Von den 17 Vorstandsmitgliedern sind 7 Mitglieder aus dem öffentlichen Bereich und 10 Mitglieder als Vertreter weiterer Interessensgruppen zu wählen.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertretung. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Einladung und Tagesordnung werden den Vorstandsmitgliedern auf elektronischem Weg übermittelt (E-Mail).
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (9) Alle Ämter innerhalb des Vorstands sind Ehrenämter. Auslagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die LAG werden nicht erstattet.
- (10) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist innerhalb von 3 Monaten im Rahmen einer gesonderten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt stets bis zum Ende der regulären Amtsperiode des Vorstandes.

§ 12 Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem jeweils gewählten Vorstand. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleitenden und vom Schriftführenden zu unterschreiben.
- (3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen der LAG sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 14 LAG-Management

- (1) Zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands richtet dieser ein LAG-Management ein. Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines Amtes. Das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung des LAG-Managements können ein Beirat und Arbeitskreise gebildet werden.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank verzinslich anzulegen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vertretungsvorstands geleistet werden. Das LAG-Management ist berechtigt, Zahlungen bis 2.500,00 € ohne schriftliche Anweisung zu leisten.
- (2) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfende für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Zu einer Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist unter Angabe der Gründe gesondert einzuladen.
- (3) Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatoren, diese können dem Vorstand angehören.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Nürnberger Land Tafel e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 21.06.2022 hat die Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sollten redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (4) Formulierungen in dieser Satzung, insbesondere Personen- oder Ämterbezeichnungen, sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

Lauf an der Pegnitz



1. Vorsitzender

Landkreis Nürnberger Land
vertreten durch
Landrat Armin Kroder